

fingierter Tatort

Vergleiche der Spezifiken der jeweiligen Begehungsweisen, Eigenschaften und Besonderheiten einzelner Spurenarten und ihres Entstehungsmechanismus ist das Erkennen f. H. möglich.

fingierter Tatort → *fingierte Handlungen*

fingierte Spuren → *fingierte Handlungen*

Finte: List, Vorwand, Kunstgriff, aber auch Ablenkungsmanöver, insofern in zweierlei Hinsicht kriminalistisch relevant: 1. taktisches Moment der Aufdeckung und Aufklärung aus operativer Sicht in unterschiedlichen Situationen anwendbar, zielt darauf ab, Tatverdächtige beispielsweise in der Vernehmung aus ihrer Reserviertheit herauszulocken, sie zu wahrheitsgemäßen Angaben zu dem gegen sie erhobenen Tatverdacht zu veranlassen. Die F. i. S. der Untersuchungslist, bei der der Kriminalist mit gesetzlich zulässigen Mitteln zu Werke geht, ist abzugrenzen vom Bluff, der auf eine bewußte Irreführung Tatverdächtiger hinausläuft und diese u. U. zu unwahren Aussagen bewegt. Der Bluff steht im grundsätzlichen Widerspruch zu den Moral- und Verhaltensmaximen eines sozialistischen Kriminalisten; 2. Ablenkungsmanöver von Tätern (im Zuge der Vorbereitung, Durchführung, insbesondere aber der Verschleierung einer Straftat) bzw. Tatverdächtigen im Hinblick auf den Fortgang der Aufklärung; nicht vorhandene Bereitschaft, zur Klärung des der Beschuldigung zugrunde liegenden Sachverhalts beizutragen.

Flammpunkt: einer brennbaren Flüssigkeit ist die niedrigste Temperatur, bei der sich aus der Flüssigkeit solche Mengen an Dampf entwickeln, daß

sich das oberhalb des Flüssigkeitsspiegels bildende Dampf-Luft-Gemisch durch eine Flamme entzünden läßt. Nach der Höhe des F. werden die brennbaren Flüssigkeiten zur Beurteilung der Brandgefährlichkeit in Gefahrenklassen eingeteilt: Gefahrklasse 1 (F. unter 21 °C); Gefahrklasse 2 (F. von 21 °C bis 55 °C); Gefahrklasse 3 (F. über 55 °C bis 100 °C). Durch einen vorangestellten Buchstaben wird angegeben, ob die Flüssigkeit mit Wasser nicht mischbar (A) oder mischbar (B) ist.

Aus der Einteilung ergeben sich für den Umgang, die Lagerung und den Transport entsprechende, in staatlichen Anordnungen festgelegte, Verbindlichkeiten. Die Flammpunktbestimmung wird mit standardisierten Flammpunktprüfgeräten durchgeführt.

Flammpunktbestimmung → *Flammpunkt*

Flammpunktprüfgerät → *Flammpunkt*

Flankenfahrt: besonderer Fall des → *Zusammenstoßes* durch seitliches Auffahren von Regelfahrzeugen oder Nebenfahrzeugen (Schienenfahrzeugen) der Gruppe C (Zugehörigkeit zur Gruppe ist aus der Aufschrift am Fahrzeug zu ersehen) auf bewegte oder stehende Regelfahrzeuge oder Nebenfahrzeuge der Gruppe C bei ineinanderlaufenden oder sich kreuzenden Fahrwegen (z. B. in Weichen oder Kreuzungen), wenn dabei die Folgen eines Zusammenstoßes auftreten.

F. sind fast ausschließlich auf Verstöße gegen die Fahrdienstvorschriften zurückzuführen, u. a. auf Verstöße gegen das Verbot gefährdender Rangierbewegungen (im Bahnhofs-buch jeweils festgelegt); unterlassene und mangelhafte Fahrwegprüfung;